Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 4-5

Artikel: Europarat und Frauenrechte
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846495

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Europarat und Frauenrechte

Auszug aus dem Referat zum Frauenstimmrechtstag 1. Februar 1963 anlässlich der Kundgebung im Börsensaal, Zürich, von Dr. iur. Gertrud Heinzelmann.

(Einleitend weist die Referentin auf folgende Daten hin: Am 26. Oktober 1962 ist der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat erschienen, am 3. November 1962 war davon erstmals in den Tageszeitungen zu lesen. Am 11. Dezember 1962 hat der Nationalrat, am 12. Dezember der Ständerat vom bundesrätlichen Bericht in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Am 17. Dezember 1962 hat das in Paris versammelte Ministerkomitee des Europarates an die Schweiz die Einladung gerichtet, dem Europarat beizutreten. Vom Erscheinen des bundesrätlichen Berichts bis zur Einladung des Ministerkomitees an die Schweiz sind also 51 Tage verstrichen. — Volle 30 Jahre aber sind vergangen zwischen der im Jahr 1929 eingereichten Petition und der im Jahr 1959 durchgeführten ersten eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten).

. . . „Der Beitritt der Schweiz zum Europarat schiebt die Diskussion um das Frauenstimmrecht auf eine ganz neue Ebene. In Art. 3 des Statuts des Europarates wird mit aller Klarheit verlangt, dass jedes Mitglied allen seiner Jurisdiktion unterstellten Personen den Genuss der Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten *gewähren müsse* . . .

Dieser klaren Vorschrift von Art. 3 des Statuts des Europarates wird in keiner Weise dadurch entsprochen, dass es ein Mitgliedstaat bei einer nur „prinzipiellen Stellungnahme" bewenden lässt, der Hälfte seiner erwachsenen Bürger aber die politischen Rechte als die wesentliche Grundfreiheit des demokratischen Staates verweigert. Denn die von Rousseau geprägte Konzeption, wonach der Bürger im Verhältnis zum Staat nur frei sei durch seine Teilnahme an der Staatsgewalt, ist im staatsrechtlichen Denken zum Kriterium der modernen Demokratie überhaupt geworden. Tatsächlich erfüllen die 16, dem Europarat zur Zeit angehörenden Staaten den Art. 3 des Statuts, indem sie Männern und Frauen grundsätzlich dieselben politischen Rechte gewähren. Wenn der Europarat durch sein Ministerkomitee die Schweiz trotz des fehlenden Frauenstimmrechts zum Beitritt eingeladen und eine bloss prinzipielle Stellungnahme bezüglich der politischen Frauenrechte als ausreichend befunden hat, ist er seinem eigenen, in Art. 3 des Statuts klar formulierten Grundsatz untreu geworden.

Worin aber soll die „prinzipielle Stellungnahme" bestehen, die nach dem bundesrätlichen Bericht genügen soll, um die klar formulierten Ansprüche von Art. 3 des Statuts des Europarates zu erfüllen? Solange die Schweiz den Frauen die politischen Rechte verweigert, missachtet sie tat-

sächlich ihnen gegenüber die demokratischen Grundrechte, deren Schutz zu den primären Aufgaben des Europarates gehört. Man sucht deshalb im bundesrätlichen Bericht mit einiger Spannung nach dem Inhalt dieser „prinzipiellen Stellungnahme", die als Surrogat an die Stelle der tatsächlichen Erfüllung treten soll. Jedoch — man sucht umsonst. Im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Europarat enthält dieser Bericht weder eine prinzipielle Erklärung des Bundesrates bezüglich der politischen Frauenrechte noch ein Programm zu deren Verwirklichung. Nach der Rede von Bundesrat Wahlen vor dem Ständerat vom 12. Dezember 1962 müsste die „prinzipielle Haltung" in der Tatsache gefunden werden, dass die eidgenössischen Räte sich s. Zt. für die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1957 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ausgesprochen haben. Es ist mehr als berechtigt, die Frage zu stellen, ob jener bundesrätlichen Botschaft und der damaligen Zustimmung der eidgenössischen Räte heute als einer „prinzipiellen Stellungnahme" noch eine aktuelle Bedeutung zukommen kann, nachdem der Entscheid des Souverän am 1. Februar 1959 negativ ausgefallen ist und seither auf eidgenössischem Boden zur Verwirklichung der Frauenrechte nichts mehr unternommen wurde . . .

Durch die Ratifikation des Statuts des Europarates wird dessen Art. 3 zu einem innerstaatlichen Gesetz. Werden unsere obersten Behörden dieser innerstaatlichen und gesetzmässigen Geltung von Art. 3 gegenüber sich auf die Dauer auf eine nur prinzipielle Haltung zugunsten der politischen Frauenrechte berufen können, die sich inhaltlich in der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Februar 1957 und in der damaligen Stellungnahme der eidgenössischen Räte zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten erschöpft? Interessanterweise wurde die innerstaatliche, gesetzmässige Geltung von Art. 3 des Statuts nach erfolgter Ratifikation im Bericht des Bundesrates vom 26. Oktober 1962 über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat verneint, der betreffende Passus lautet wörtlich:

„In der Tat erfordern die Bestimmungen des Statuts, speziell jene des weiter unten erwähnten Artikels 3, von den Mitgliedstaaten lediglich eine prinzipielle Stellungnahme (Haltung?); *sie berühren auf keine Weise das nationale geltende Recht der Mitgliedstaaten.*"

Diese Auffassung, dass der ratifizierte Staatsvertrag auf keine Weise das nationale Recht berühre, steht nicht nur im Widerspruch zur allgemein anerkannten staatsrechtlichen Lehre, sondern auch zu den Ausführungen desselben Bundesrates in seinem Bericht vom 8. Januar 1960 betreffend die Ratifikation des Uebereinkommens über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Dieser Bericht, welcher den eidgenössischen Räten die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens Nr. 111 empfohlen hat, befasst sich auch mit dem Uebereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte

für gleichwertige Arbeit. In diesem Zusammenhang schreibt der Bundesrat wörtlich:

„*Da die Normen der internationalen Uebereinkommen durch die Ratifikation Bestandteil unseres Landesrechts werden* und wir in unserer Gesetzgebung, namentlich auch im sozialpolitischen Gebiet, Wert auf eindeutige Vorschriften legen, die in der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten anwendbar sind, halten wir dafür, dass sich die Normen des vorliegenden Uebereinkommens für eine Ratifikation nicht eignen."

Für Frauen ist alles gut genug. In zwei Berichten, die nicht einmal drei Jahre auseinanderliegen, argumentiert der Bundesrat so und anders. Und seine widersprechenden Aeusserungen richten sich beidemale gegen den Fortschritt der Frauenrechte . . .

Es war ausserordentlich erfreulich zu hören, dass in der nationalrätlichen Verhandlung über den bundesrätlichen Bericht vom 26. Oktober 1962 einige Parlamentarier mit allem Nachdruck auf die fehlenden politischen Frauenrechte hingewiesen und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an den Art. 3 des Statuts des Europarats verlangt haben. Es sei aber auch an jene andern Parlamentarier erinnert, welche es nicht für nötig befunden haben, die fehlenden politischen Rechte der Frau auch nur mit einem Wort zu erwähnen und die sich in ihren Voten darauf beschränkt haben, die religiösen Ausnahmevorschriften, vor allem das Jesuitenverbot, als Verstoss gegen das Statut des Europarats darzustellen. Dazu sei im Namen der Wahrheit bemerkt, dass trotz BV Art. 51 längst Jesuiten in der Schweiz tätig sind und dass sie ohne Behinderung eine Wirksamkeit entfalten, welche jedem einzelnen von ihnen als Ordensangehörigem verboten ist. Niemand fühlt sich in all diesen Fällen, die ein offenes Geheimnis sind, zum Hüter der Verfassung berufen. Und obwohl der historische Grund von BV Art. 51 in der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten zu suchen ist, stösst sich niemand an deren Stimm- und Wahlrecht, das ihnen nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse wie allen andern Stimmbürgern zukommt. Die tatsächliche Stellung der Jesuiten in der Schweiz lässt sich also mit der Stellung der politisch rechtlosen Schweizerfrau gar nicht vergleichen.

Noch merkwürdiger aber ist ein anderer in der parlamentarischen Debatte geäusserter Gedanke: das fehlende Frauenstimmrecht verstosse nicht gegen die europäischen Menschenrechte und Grundfreiheiten, weil dieser Rechtszustand gerade auf einem Menschenrecht, nämlich dem Stimmrecht der Männer beruhe. Bezüglich des Rechtsinhalts ihrer Verfassung und ihrer Gesetze ist die schweizerische Demokratie noch lange nicht durch die Tatsache gerechtfertigt, dass dieser Inhalt im Verfahren der direkten Demokratie zu positivem Recht geworden ist. Es sei in diesem Zusammenhang an das freie Wort Fleiners in seinem Bundesstaatsrecht erinnert, dass auch die direkte Demokratie eine autokratische Staatsform ist. Sie ist durch den Weg der Gesetzgebung in keiner Weise

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
Zürich 1

von der Möglichkeit geschützt, dass der Inhalt des positiven Rechts von den Forderungen abweicht, welche Menschenrecht und Menschenwürde an eben diesen Rechtsinhalt stellen. Man braucht nicht einmal einem Naturrecht irgendeiner Konzeption anzuhangen: die politische Gleichberechtigung der Frau ist heute in der europäischen Völkerfamilie die geltende Norm positiven Rechts. Es tönt wie ein Hohn auf die in bittersten Erfahrungen gereiften Menschenrechte, wenn Schweizerbürger öffentlich behaupten dürfen, die in optimaler Form ausgebildeten Menschenrechte und Grundfreiheiten der Männer würden schon an sich das an den Frauen begangene Unrecht der politischen Rechtlosigkeit legitimieren. Wenn die Schweiz durch den Beitritt zum Europarat ihren ersten Schritt in der Richtung der europäischen Integration tut, dann möge sie als künftiges Mitglied der europäischen Völkerfamilie die Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die politische Gleichberechtigung der Frau verwirklichen, wie dies alle zum Europarat gehörenden Staaten durch ihre Rechtsordnungen längst getan haben. Denn nach dem erfolgten Beitritt der Schweiz zum Europarat existiert nur noch die internationale und innerstaatliche Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der voll zu genügen zur Ehre der Schweiz gehört."

CHRONIK Schweiz

Bernische Theologinnen sind wählbar

Mit 12 062 gegen 1036 Stimmen haben die Stimmberechtigten der bernischen reformierten Landeskirchen der Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung von 1946 zugestimmt, wonach künftig Theologinnen für jedes Pfarramt als wählbar erklärt werden. Verworfen haben 7 kleine Kirchgemeinden, nämlich Bleienbach (7:11, Lotzwil (6:13), Orvin (2:14), Renan (8:9), Sonceboz-Sombeval (10:25), Sonvilier (10:17) und Sornetan (1:7).

Nun bedarf das kantonale Kirchengesetz von 1945 einer entsprechenden Revision, damit die Wahl einer Theologin an ein volles Pfarramt auch vom Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung aus möglich wird. Es wird Sache des bernischen Grossen Rates sein, sich zu der Frage einer entsprechenden Abänderung des Kirchengesetzes zu äussern und seine Botschaft der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten. (ag)

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151